

110-7/4

ARCHIVNI A STUDIJNI ODBOR

Došlo 110-7/4
Čj. 110-7/4
Přílohy 58 listů

59 listů

16. 10. 2008 Jan

4 - 401 stejné

Krab. 302.

ST M

VII.	A	-	5/43g
VII.	A	-	5/43g
VII	A	-	5/43g
VII	A	-	5/43g
VII	A	-	8/43g
VII	A	-	13/43g
VII	A	-	13/43g

511

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei



Partei-Kanzlei

Geheim

II MII Az.: B 36
Tgb.Nr. 658/43 g.

München 33, den
Führerbau
Zs./Rei.

25. August 1943

Betr.: Aufstellung von Heimatflakbatterien;
hier: Heranziehung des Personals der Deutschen Reichspost.

Bezug: 1.) RdL und ObdL Generalstab Gen.Qu. 2.Abt. Nr. 12 188/43
geh. (III C 2) vom 27. Juli 1943,
2.) Reichspostminister IV 8017 - 0/1 G Bfb 5539 g vom 26.
Juli 1943.

An die
Mob-Beauftragten der Gauleitungen
an den
Mob-Beauftragten der Obersten SA-Führung

nachrichtlich: a) an die übrigen Mob-Beauftragten der NSDAP
(Sonderverteiler)
b) an RdL und ObdL Generalstab Gen.Qu. 2.Abt.

Als Anlage werden die Bezugsverfügungen zur Kenntnisnahme und Be-
achtung übersandt.

Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen u. Mähren	
Eingegangen am: 31. VIII. 1943	
Weitergeleitet an:	
Kenntnisgenommen:	am:
Bearbeitet:	am:

I.A.
[Handwritten signature]

[Handwritten notes]
241 9. 43

St. M. VII A - 5¹/43

Abschrift

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalstab Gen.Qu. 2.Abt.
Nr. 12 188/43 geh. (III C 2)

H.Qu., 27. Juli 1943

G e h e i m !

Betr.: Heranziehung des Reichspost-Personals für den kurzfristigen Wehrdienst in den Heimat-Flakbatterien.

Der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern der Reichspost zum kurzfristigen Wehrdienst in den Heimat-Flakbatt. ist wie folgt geregelt:

- 1.) Alle im Fernmeldedienst der deutschen Reichspost Beschäftigten sind von der Heranziehung zur Heimatflakartillerie ausgeschlossen.
- 2.) Für die im Postfachdienst eingesetzten Kräfte (hierzu gehört auch der Kraftfahrdienst) besteht eine generelle Befreiung von der Heranziehung zur Heimatflakartillerie nicht. Diese Kräfte sollen, soweit möglich, geschont werden. Maßstab für die Entscheidung, wie weit einzelne Postämter oder einzelne Kräfte ausgenommen werden können, ist in erster Linie die Personallage bei der Heimatflakartillerie. Diese Ausnahmen werden unter der Verantwortung des Gauleiters entsprechend der Führer-Verfügung vom 2.12.1942 mit der betreffenden Oberpostdirektion geregelt.
- 3.) Die im reinen Verwaltungsdienst tätigen Gefolgschaftsmitglieder der deutschen Reichspost stehen zum kurzfristigen Wehrdienst in der Heimatflakartillerie zur Verfügung.
- 4.) Die Auswahl der Kräfte aus der deutschen Reichspost für den Einsatz bei der Heimatflakartillerie erfolgt entsprechend der Führer-Verfügung vom 24.12.1942 und den Ausführungsbestimmungen des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29.12.1942. Die Bereitstellung erfolgt durch die Wehrrersatz-Dienststellen. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Angehörigen der übrigen Behörden.

I. A.

gez. A l d i n g e r.

F.d.R.d.A.:

Reifferschl

Abschrift

Der Reichspostminister

IV 8017 - 0/1 G

Bfb 5539 g

Berlin, den 26. Juli 1943

An die Präsidenten der RPDn, des RPZ, der RPF, des PSA,
die Direktoren der Rdr und der Stdw

S o f o r t !

Zu den Vfn vom 26.6.1943

IV 8017-0/1 G Bfb 5534 g

und vom 2.7.1943 IV c 8017-0

G e h e i m !

Personal für die Heimatflak

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt (Schreiben vom 20.7.1943 II M Az. 36 Tgb.Nr. 499/43 g), daß die Auswahl der Gefolgschaftsmitglieder der DRP zur Heimatflak unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen hat:

- 1.) Alleim Fernmeldedienst der Deutschen Reichspost Beschäftigten sind von der Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst in der Heimatflak ausgenommen.
- 2.) Für die im Postfachdienst eingesetzten Kräfte (hierzu gehört auch der Kraftfahrdienst) kann eine generelle Befreiung von der Heranziehung zur Heimatflak nicht zugestanden werden. Diese Kräfte sollen so weit möglich geschont werden. Maßstab für die Entscheidung, wieweit einzelne Postämter oder einzelne Kräfte ausgenommen werden können, ist in erster Linie die Personallage bei der Heimatflak. Diese Ausnahmen sind unter der Verantwortung des Gauleiters entsprechend der Führerverfügung vom 2.12.42 örtlich mit der betreffenden Reichspostdirektion zu regeln.
- 3.) Die im reinen Verwaltungsdienst tätigen Gefolgschaftsmitglieder der Deutschen Reichspost werden wie die übrigen Volksgenossen zum kurzfristigen Wehrdienst in der Heimatflak herangezogen.

Die Auswahl der Kräfte aus der Reichspost für den Einsatz bei der Heimatflak erfolgt entsprechend der Führerverfügung vom 2.12.42 und den Ausführungsbestimmungen des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29.12.42. Die Beorderung erfolgt durch die Wehrrersatzdienststellen. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Angehörigen der übrigen Behörden."

Im Bereich der DRP ist hiernach zu verfahren.

Für die Staatsdruckerei Wien hat die RPD Wien das Erforderliche wahrzunehmen.

F.d.R.d.A.:

Reiffenstall

Im Auftrag
gez. Dr. K ö r n e r.

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
I l a - 1755/193 g

Prag, den 12. Mai 1944.

Geheim

12. V. 1944
1.) FS:

An
W-Brigadeführer
Ministerialdirektor Berndt,
B e r l i n ,
Reichspropagandaministerium.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor !

Wunschgemäß teile ich nach Vertrag beim Herrn Staatsminister folgendes mit:

Die Frage des Dienstes von Tschechen bei der Heimatflak ist im Jänner d.Js. dem Führer vertragen worden. Der Führer hat entschieden, daß Tschechen auf keinen Fall mit der Waffe in Berührung kommen dürfen. Die Frage, ob Tschechen als Flakhelfer Verwendung finden können, wollte der Führer mit dem Reichsmarschall besprechen. Ob und mit welchem Ergebnis das geschehen ist, ist nicht bekannt. Infolgedessen kann auch zur Frage der Bedienung leichter Flakwaffen durch Gefolgschaftsmitglieder von grossen, besonders zu schützenden Industriewerken keine Stellung genommen werden. Der Herr Staatsminister persönlich ist der Ansicht, daß lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen die Heranziehung zum Flakdienst in dem beschriebenen Umfang erlaubt werden könnte, unter der Voraussetzung einer strengen Überprüfung der hierzu ausgewählten tschechischen Flakhelfer.

I.A.

gez. Dr.Landmann.

2.)

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
I l a - 1755/193 g

Prag, den 12. Mai 1944. ⁴

Geheim

FS:

An

1/4-Brigadeführer

Ministerialdirektor Berndt,

B e r l i n ,

Reichspropagandaministerium.

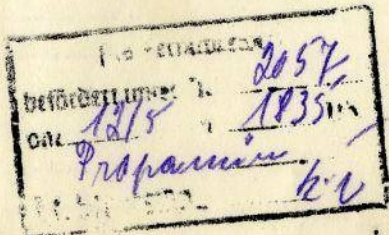
Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor !

Wunschgemäß teile ich nach Vortrag beim Herrn Staatsminister folgendes mit:

Die Frage des Dienstes von Tschechen bei der Heimatflak ist im Jänner d.Js. dem Führer vorgetragen worden. Der Führer hat entschieden, daß Tschechen auf keinen Fall mit der Waffe in Berührung kommen dürfen. Die Frage, ob Tschechen als Flakhelfer Verwendung finden können, wollte der Führer mit dem Reichsmarschall besprechen. Ob und mit welchem Ergebnis das geschehen ist, ist nicht bekannt. Infolgedessen kann auch zur Frage der Bedienung leichter Flakwaffen durch Gefolgschaftsmitglieder von grossen, besonders zu schützenden Industriewerken keine Stellung genommen werden. Der Herr Staatsminister persönlich ist der Ansicht, daß lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen die Heranziehung zum Flakdienst in dem beschriebenen Umfang erlaubt werden könnte, unter der Voraussetzung einer strengen Überprüfung der hierzu ausgewählten tschechischen Flakhelfer.

I.A.

gez. Dr.Landmann.



Geheim

25. OKT. 1943

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 3398/43 geh. WFSt/Org.(II)

F.H. Prag, den 19.9.43

G e h e i m

Betr.: Einsatz von Protektoratsangehörigen in den Heimatflakbatterien
Bezug: OKW Nr. 2290/42 g.K. WFSt/Org. (II) v. 29.11.42

Mit Rücksicht auf die Führerentscheidung, derzufolge eine Heranziehung von Protektoratsangehörigen zum Waffendienst in jeder Form auch bei freiwilliger Meldung verboten ist, kommt auch eine Heranziehung von Protektoratsangehörigen für den Dienst in den Heimatflakbatterien keinesfalls in Betracht.

Einem Wunsch des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren entsprechend sind Gesuche von Protektoratsangehörigen, die sich freiwillig zum kurzfristigen Wehrdienst melden, nicht unter Berufung auf die Entscheidung des Führers abzulehnen, sondern mit Hinweis auf die für die Bewerber bestehende Möglichkeit, durch restlosen Einsatz ihrer Arbeitskräfte zur siegreichen Beendigung des Krieges beizutragen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l

Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotector
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen u. Mähren
Abt. Ib/E 1391/43 geh. 33-86-1

Prag, den 20.10.43

An den
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
P r a g

IRV-4248

Vorstehend wird eine Abschrift der Verfügung OKW Nr. 3398/43 geh. WFSt/Org.(II) vom 19.9.43 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber
Der Chef des Generalstabes
I.A.

Deutsches Staatsministerium
für Böhmen und Mähren
22. X. 1943
IRV

G.

IRV-71127

*h. Dem Wehrmacht g. K. u. Gen
Mittelschicht der Grad
mit der Höhe im Kampfbereich
unfähig.*

St. M. VII A-52/43g

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

II M II - Az. 36 c
Tgb.-Nr. 1085144g

13b München 33, den 15. August 1944.

Führerbau

Za/Schz.

An den
Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
P r a g IV
Burg, Nordflügel.

Parteiverbindungsstelle in Böhmen u. Mähren	
Sitzgelegenheit am: 21. VIII. 1944	
Wartungsleiter:	
Geschäftsführer:	
Geschäftsbefehl:	

Geheim

Ag. 253-5
Tgb. Nr. 1085144g

Ministramt	
am:	21. Aug. 1944

Nachrichtlich:

1. An das Oberkommando der Luftwaffe z.Hd. Herrn Oberst d.G. Aldinger, Berlin W 8, Leipziger Str. 7, zum Schreiben OKL, Gen.Qu. Nr.18326/44 g. (2.Abt. III C 2) v.17.7.44.
2. An den Leiter der Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren, Gauleiter Pg. Dr. Jury, Prag, zum Schreiben G./Ne. 283-5/31/44 g. v. 13.7.44.

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak.

Bezug: Ihr Schreiben Nr. I 2- 7112/190 g. v. 25.6.44 an das Oberkommando der Luftwaffe.

Das Oberkommando der Luftwaffe - Generalquartiermeister - übergab der Partei-Kanzlei Ihr Schreiben vom 25.6.44 mit der Bitte um zuständige Erledigung.

Zu Ihrem Antrag, die Heranziehung von Männern für die Heimatflak durch die Ihnen nachgeordneten Behörden vornehmen zu lassen, bedauert die Partei-Kanzlei, eine ablehnende Stellungnahme aus grundsätzlichen Erwägungen abgeben zu müssen. Abgesehen von der Weisung des Führers, wonach der Personalbedarf für die Heimatflakbatterien ausschließlich durch die Hoheitsträger der NSDAP. zu stellen ist, ist der im Protektorat bestehenden Sonderlage, die ohne weiteres anerkannt wird, insofern Rechnung getragen worden, als durch den Leiter der Parteiverbindungsstelle Böhmen und Mähren, Gauleiter Pg. Dr. Jury, die Kreisleiter des Protektorates angewiesen sind, Ihren berechtigten Bedürfnissen zu entsprechen.

St. M. II A-5-9/43g ./.
627/44g

Abteilung I
I 2 - 7112/190 g

Prag, den 25. Juli 1944. *p*

GEHEIM Ministeramt
Eing.: 26. JULI 1944
bezang! kopf

L
An den
Chef des Ministeramts
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im Hause.

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21. Juli 1944 leite ich Ihnen in Abschrift die Antwort des Oberkommandos der Luftwaffe vom 17. Juli 1944 auf meine Stellungnahme vom 25. 6. 1944 mit der Bitte um Kenntnissnahme zu.

1 Anlage.

2081A

W. Weber
St. M. VII A - 55 d / 43 g

9

Ministeramt
Eing.: 24. JULI 1944

Abteilung I

Prag, den 21. Juli 1944

I 2 - 7112/ 190 g

Geheim

An den
Chef des Ministeramtes
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im H a u s e

Betrifft: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak
Auf das Schreiben vom 14. Juli St.M. VII A - 5^b/44 g.

dem Organg

Auf das Schreiben des Oberkommandos der Luftwaffe vom
29.4.1944 wurde, wie aus der Anlage ersichtlich, geantwortet.
Eine erneute Stellungnahme des Oberkommandos der Luftwaffe
steht noch aus .

35/ 2. 44.

M. Müller

653/44g

St.M. VII A - 5^c/43 g

Abschrift

Oberkommando der Luftwaffe
Generalquartiermeister

H.Qu., 17. Juli 1944 ¹¹⁰

Nr. 18 326/44 geh. (2.Abt., III C2)

Geheim

Bezug : Der Deutsche Staatsminister für Böhmen
u. Mähren Nr. I 2 - 7112/ 190 g v. 25.6.44

Betr. : Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

An den

Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren

OKL kann von der mit Schreiben Nr. 14 114/44 geh. (2.Abt., III C2)
vom 29.4.1944 übersandten Stellungnahme nicht abgehen.

Das o.a. Bezugsschreiben wurde zur Herbeiführung einer grundsätz-
lichen Entscheidung an die Parteikanzlei weitergeleitet.

I.A. :

gez. Unterschrift

Grün

Prag, den 14. Juli 1944.

Geheim

15. VII. 1944

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn v. Watter.

In Sachen Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak beziehe ich mich auf das Schreiben, das das Oberkommando der Luftwaffe unter dem 29.4.d.Js. - Zeichen Nr. 14.114/44 geh. (2.Abt., III C 2) an den Herrn Staatsminister gerichtet hat, und wäre für eine baldgefällige Mitteilung über den Stand der Angelegenheit dankbar. Gleichzeitig bitte ich mir von den nach diesem Schreiben entstandenen Vorgängen zur Vervollständigung der hies. Akten jeweils eine Abschrift zuzuleiten.

2881A

- 2.) Wv. am 14.8.1944 bei dem Unterzeichner.

A b s c h r i f t !

Der Reichsminister der Luftfahrt
Az.4lc 23a Nr.323/44 (L.In 13/2IA) II. Ang.-

St.Qu., den 5. Juli 1944

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

Bezug: RdL.Az.4lc 23a Nr.323/44 g (L.In 13/2IA) v.24.4.1944

An

alle Luftgaukommandos des Heimatkriegsgebietes (Ia op 3 (LS)
m.NA für LS-Aussenstellen Ia op 3
BdO, WLS-Bereichsstellen
RLB-Gruppen
Reichsminister des Innern - I Ra-
m.NA für Reichsverteidigungskommissare
Reichsführer 44 und Chef der Deutschen Polizei
Chef der Ordnungspolizei
Leiter der Parteikanzlei
m.NA für Gauleiter
Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz
WLS-Zentralstelle der Reichsgruppe Industrie
Präsidium des Reichsluftschutzbundes

In der Anlage wird eine Ergänzung zu dem mit dem Bezug übersandten Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Gen.Qu. Nr. 9116/44 geh. (2.Abt.III C 2) vom 19.2.1944 übersandt.

8881A Im Auftrag
gez. : G i e s l e r

**Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren**

Prag IV, den 25. Juni 1944
Fernsprecher: Prag 093

Nr. I 2 - 7112/ 190 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

13
Geheim

1) An den

Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
z.Hd.v.H.Oberstltnt.H e l l e r oVia.

in B e r l i n W 8

Betrifft: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

Auf das Schreiben vom 29.4.1944 - Generalquartiermeister Nr.
14114/44 geh.(2.Abt.III C2)

Mit Ihrer Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 1.4.1944 kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Auch ich bin der Auffassung, dass für den Dienst in der Heimatflak alle nur irgendwie verfügbaren und geeigneten Kräfte im weitesten Umfang herangezogen werden müssen. Dies habe ich auch im Bereich des Parteikreises Prag besonders stark gefördert. Ueber 2/3 aller Beamten und Angestellten der Behörde meines engeren und erweiterten Geschäftsbereichs sowie aller mir nachgeordneten Behörden und Dienststellen habe ich für den Dienst in der Heimatflak freigegeben.

Entgegen jedoch der im übrigen Reichsgebiet geltenden Regelung ist mit Rücksicht auf die - keinen Vergleich mit übrigen Reichsteilen duldende - Sonderlage im Protektorat Böhmen und Mähren die Partei in beschränktem Umfange in die Fragen des Luftschutzes eingeschaltet. Alle diese Angelegenheiten werden ausschliesslich von mir gesteuert, damit der mir vom Führer für diesen Raum gegebene Befehl vollzogen werden kann. Nur ich allein kann in Böhmen und Mähren verantwortlich entscheiden, welche Bedienstete mir für die Ausführung dieses Auftrages jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Ich muss daher darauf bestehen, dass die für das übrige Reichsgebiet getroffene

13a

Regelung im Sinne meines Schreibens vom 1.4.1944 für das
Protektorat Böhmen und Mähren geändert wird.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und die
Parteikanzlei haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

- 2) An den
Generalbevollmächtigten für die Verwaltung
z.Hd.v. Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart oViA.

in B e r l i n NW 7

Dorotheenstr.

In der Anlage übersende ich Abschrift meines Schreibens vom
1.4.1944, der Stellungnahme des Oberkommandos der Luftwaffe
vom 29.4.1944 sowie meiner Antwort hierauf mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

- 3) An die
Parteikanzlei
z.Hd.v. 44-Brigadeführer Pg. Knoblauch oViA,

in M ü n c h e n

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

gez. F r a n k



41887

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Luftwaffe
Generalquartiermeister

19
H.Qu., 14. Juni 1944

Nr. 9116/44 geh. (2. Abt., III C 2) 3. Ang.

Geheim

Bezug: D. RdL. u. ObdL., Gen. Qu. 2. Abt.
Nr. 9116/44 geh. (III C 2) vom 19. 2. 1944

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

In der mit o.a. Bezug übersandten Übersicht der vom Dienst in der Heimatflak freigestellten Personengruppen ist als Ziffer 14 und 15 zu ergänzen:

Lfd. Nr.	Personalgruppe	Umfang der Freistellung	bish. Verfg. d. Ob. d. L.	Begriffsbestimmungen
14	Behördenleiter d. allgemeinen u. inneren Verwaltung	die Reichsstatthalter, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Landräte, die Oberbürgermeister, die Bürgermeister,	-	-
15	Abwehrbeauftragte, Wekrluftschutzleiter, Männer des hauptamtlichen Wekrschutzes	alle ohne Ausnahme	-	Abwehrbeauftragte und Werkchutzleiter im Sinne dieser Bestimmungen sind vom Chef S.P.u. S.D. besonders ernannt; in jedem Werk 1 Abwehrbeauftragter und 1 Werkchutzleiter.

Verteiler: wie Bezugsverfügung

Verteilt: an die Dienststellen des OKL und an die beteiligten Kdo.-Behörden bis zu den Flakdiv. und Flakbrig.

I.A.
gez. v. Seidel

Abschrift !

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei

II M II - Az. 36 c
Tgb.Nr. 616/44 g.

München 33, den 30. Mai 1944.
Führerbau
Za/Schz.

An den
Leiter der Parteiverbindungsstelle beim
Reichsprotector Böhmen und Mähren
z.Hd. Pg. Schulte-Schomburg
oder Vertreter im Amt
P r a g IV

Burg

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak.

Mit der Bitte um Kenntnissnahme wird anliegend Abschrift eines Schreibens des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren an das Oberkommando der Luftwaffe vom 1.4.44 und die hierauf erteilte Antwort vom 29.4.44 ebenfalls in Abschrift übersandt.

Aus dem Vorgang ist ersichtlich, dass die Heranziehung von deutschen Angehörigen zum Dienst in der Heimatflak auch in Böhmen und Mähren ausschliesslich durch die Hoheitsträger der NSDAP erfolgt. Alle sich aus dieser Bestimmung ergebenden Notwendigkeiten wollen Sie daher entsprechend den grundsätzlichen Richtlinien veranlassen.

Soweit erforderlich, bitte ich Sie, die beteiligten Gauleitungen zu unterrichten.

Heil Hitler !

i.A.

gez. Unterschrift.

Gefahr!

Wk 47/6

Geheim

7

Oberkommando der Luftwaffe
Generalquartiermeister
Nr. 24 114/44 geh. (2. Abt., III C 2)

H. Qu., den 14. 4. 1944

Ministeramt
Eing.: 14. MAI 1944

Bezug: Der Dtsch. Staatsminister für Böhmen und Mähren
1 2 RV - 7112/102 vom 1.4.44

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

Deutsches Staatsministerium
für Böhmen und Mähren
Eing. P. S. ...
Tgb. Nr.
Weiter an ...

An den
Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren

I 225-1709

*dem Herrn ...
115*

Die Namhaftmachung von Lw.-Wehrmännern zum kurzfristigen Wehrdienst in der Luftwaffe erfolgt laut Führerentscheid durch die Hoheitsträger der Partei. Im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und dem OKW / Wehrersatzamt wurde daher in der Verfügung D.R.d.L.u.Ob.d.L. Gen.Qu. 2. Abt. Nr. 18400/43 geh. (III C 2) vom 1.12.43 festgelegt, daß die Entscheidung über die Namhaftmachung durch die Hoheitsträger der Partei (Kreisleiter) getroffen wird. Vor ihrer Entscheidung sind bei Einspruch gegen die Namhaftmachung die zuständigen Dienststellenleiter zu hören.

OKL beabsichtigt nicht, diese für alle Bedarfsträger gleichermaßen gültige Regelung für einzelne Bedarfsträger zu durchbrechen. Zugleich darf darauf hingewiesen werden, daß im Interesse der Heimatluftverteidigung und wegen der überaus angespannten Personallage der Einsatz jedes tauglichen Deutschen, der noch nicht im nebenberuflichen Kriegseinsatz steht, vornehmste Pflicht ist, besonders in Anbetracht dessen, daß bereits Frauen an Abwehrgeräten in der Luftverteidigung eingesetzt sind und auch Angehörige verbündeter und befreundeter Staaten, zum Teil zwangsweise, zur Heimatluftverteidigung herangezogen werden.

Nachrichtlich:

General der Flakwaffe
Lfl. Kdo. Reich (m. 1 Anlage)
Partei-Kanzlei (m. 1 Anlage)

*I. A.
Mund
G. 9!*

A b s c h r i f t !

Der Reichsminister der Luftfahrt
Az.4lc 23a Nr.323/44g (L.In 13/2IA)

Ministeramt

Eing.: 11. AUG. 1944

St.Qu., den 24. April 1944
Berlin-W 8
Leipzigerstr. 7
Kurierstelle

Geheim

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak.

An alle Luftgaukommandos des Heimatkriegsgebietes
(Ia op 3 (LS) m.NA.für LS-Außenstellen Ia op 3
B.d.O., WIS-Bereichsstellen, RLB-Gruppen

Reichsminister des Innern - I R a -
m.NA. für Reichsverteidigungskommissare

Reichsführer $\frac{1}{2}$ und Chef der Deutschen Polizei
- Chef der Ordnungspolizei -

Leiter der Parteikanzlei
m.NA. für Gauleiter

Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz

WIS-Zentralstelle der Reichsgruppe Industrie

Präsidium des Reichsluftschutzbundes

In der Anlage wird der Erlass des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Genst.Gen.Qu.2.Abt. Nr.9116/44 geh. (III C 2) vom 19.2.1944 über Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Ergänzung (RdL.u.ObdL.,Gen.Qu. 2.Abt. Nr.9116/44 geh. (III C 2) 2.Ang. vom 16.3.1944) ist in den Umdruck aufgenommen (s.Anlage Ia - Ziff. 13.).

Im Auftrag
gez.: Schnepfel

7/ Lebensbereich

3/ Lebensbereich

10 24 8 44

762/048

St. M. VII A-55 1/43 g

T2RV-103g

Oberkommando der Luftwaffe
General der Flakwaffe
Nr. 4452/44 geh.(I/H)

Geheim

Bernau, den 12. 4. 1944

Bezug: FS Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren
1 2 R V - 7112/102 g. v. 1.4.44

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

An den

Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren

General der Flakwaffe teilt mit, daß o.a. Bezugsschreiben
an R.d.L., Gen.Qu.2.Abt. zur Bearbeitung übersandt wurde.

Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren	
Eing.	17.4.44
Tgb. Nr.	6278
Weiter an	T2RV 103g

III. B. 4 (Corinnus)

I. A.
[Signature]

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 7. April 1944

Fernschreibendresse: Prag 60141, 31845, 60601, 64450.

Nr. I 2 RV - 7112/1038

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Organisationsstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 68.500 und Girokonto bei
der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

1432 1425

Geheim

I.) Fernschreiben:

An

den Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
in Berlin.

Betrifft: Heranziehung zum Dienst
in der Heimatflak.

Verfügung Nr. 18400/43 geh - III C 2.

Der Erlass vom 1.12.1943, von dem ich nur zufällig Kenntnis erhielt, regelt generell neu die Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak. Nach Abschnitt II benennt entgegen der bisherigen Regelung der zuständige Hoheitsträger (Kreisleiter) das zu den Heimatflakbatterien einzuberufende Personal. Gemäss Abschnitt II Abs. 4 ist der Kreisleiter zwar gehalten, vor Benennung von Angehörigen der Behörden die Dienststellenleiter zu hören. Der Kreisleiter ist jedoch an die Stellungnahme des Dienststellenleiters nicht gebunden.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Böhmen und Mähren und unter Berücksichtigung der ausserordentlich geringen Zahl von deutschen Bediensteten (die zum großen Teil Schlüsselstellungen innehaben), ist der Erlass, der ohne meine Beteiligung ergangen ist, in dieser Form in Böhmen und Mähren nicht durchführbar. Es muss sichergestellt werden, dass nur mit meiner Zustimmung Bedienstete der deutschen und autonomen Behörden, der öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie der Verbände der Kriegs- und Übergangswirtschaft zum Heimatflakdienst herangezogen werden. Dies kann entweder so geschehen, dass im Protektorat Böhmen und Mähren der Hoheitsträger (Kreisleiter) Bedienstete des genannten Personenkreises

nur

kr. 266/449

~~18400/43~~ 18400/43g

nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung benennen darf oder dass der zuständige Flakkommandeur nur mit meiner Zustimmung Angehörige dieses Personenkreises einberufen kann.

Da in der letzten Zeit wiederholt Bedienstete, die für mich jederzeit dienstlich erreichbar sein müssen, ohne meine Beteiligung Einberufungen zu den Heimatflakbatterien erhalten haben, muss ich auf eine beschleunigte Änderung der Bestimmungen Wert legen. Ich bitte um Mitteilung über das von Ihnen Veranlasste.

II.) Wiedervorlage nach Abgang.

MM 10.4.

*Abgang aus II + 8
ab 3.11.74*

MM 10.5.

MM 1/4

Bis Fernjahrgängen	
beförderungsnummer Nr.	1492
am	1/11
von	1/11
Dr. Antonia Kury	

MM A	II	I
1/11 1/44	MM 1/4	MM 1/4

Handwritten marks: '11' and '21' in the top right corner.

Anlage la zu D.RdL.u.ObdL., Genst.Gen.Qu.2.Abt.

Nr. 9116/44 geh. (III C 2) v. 19.2.44

Geheim (Redacted stamp)

Übersicht

über grundsätzliche Ausnahmebestimmungen vom Dienst in der Heimatflak

Lfd. Nr.	Personalgruppe	Umfang der Freistellung	bisherige Verfügung d.Ob.d.L.	Begriffsbestimmungen
1	<u>Wehrunwürdige und sonstige Personen die nach dem Wehrgesetz u. seinen Durchführungsbestimmungen nicht zum Dienst eingezogen werden dürfen.</u>	-	L.Dv.400/27 (Sammelband)	-
2	<u>Wehrdienstuntaugliche und Ausgemusterte</u>	-	D.RdL.u.ObdL. Genst.Gen.Qu.2. Abt.Nr.16555/43 geh.(III C 2) vom 12.11.43	6
3	<u>Luftschutz</u>	a) Alle im Luftschutzwarndienst, im Werkluftschutz im erweiterten Selbstschutz u. im Luftschutz der Besonderen Verwaltungen eingesetzten Männer, b) die Führer der Landluftschutzgemeinschaften, c) die Führer im Selbstschutz u. die Angehörigen der Selbstschutztrupps (ohne Ersatzmänner). d) die eingesetzten Amtsträger des Reichsluftschutzbundes u. der Werkluftschutzbetreuungsorganisation. e) die Beauftragten der örtlichen LS-Felder (Hoheitlicher Luftschutz).	D.RdL.u.ObdL., Genst. Gen.Qu.-2.Abt. Nr.10918/43 geh.(III C 2) v.11.6.43	7 siehe Anlage 1b 8 9

21a

Lfd. Nr.	Personalgruppe v. (Umfang der Freistellung)	bisherige Ver- fügung d. ObdL.	Begriffs- Bestimmungen
----------	---	--------------------------------	------------------------

4	<u>Reichspost</u> a) Die im Fernmelde- dienst beschäftigten Personen, b) das im Postfach- dienst (einschl. Kraftfahrdienst) eingesetzte Personal	D. RdL. u. ObdL., Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 12188/43 geh. (III C 2) v. 27.7.43	Das unter b) genannte Personal jedoch nur in dem im Einvernehmen mit den zuständigen Oberpostdirektionen vom Gauleiter genehmigten Umfang
---	--	--	---

5	<u>Reichsbahn</u> a) Betriebsdienst b) Bahnunterhaltungs- u. Sicherungsdienst c) Betriebsmaschinen- dienst d) Lokomotiv- u. Fahr- dienst e) Zugbegleitdienst	-	Unter a) bis e) auch fallen die Spitzenkräfte im Innendienst
---	---	---	--

6	<u>Deutsches Rotes Kreuz</u> Personal, das nachweislich während eines (Fliegeralarms zum Einsatz zur Verfügung stehen muß.	D. RdL. u. ObdL. Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 8433/43 geh. (III C 2) v. 15.10.43	-
---	---	---	---

7	<u>Apotheker</u> Apotheker und ihre Hilfskräfte	D. RdL. u. ObdL. Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 12868/43 geh. (III C 2) v. 14.8.43	-
---	--	---	---

8	<u>Ärzte</u> alle ohne Ausnahme	D. RdL. u. ObdL. Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 18087/43 geh. (L. Wehr 2) V. A I v. 13.3.43	-
---	------------------------------------	--	---

9	<u>Amtierende Geistliche</u> alle ohne Ausnahme	D. RdL. u. ObdL. Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 7145/44 geh. (III C 2) v. 7.1.44	-
---	--	---	---

41879



11

Lfd. Nr.	Personalgruppe	Umfang der Freistellung	bisherige Verfügung d.ObdL.	Begriffsbestimmungen
10	<u>Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren</u>	alle ohne Ausnahme	D.RdL.u.ObdL. Genst.Gen.u.Qu. 2.Abt.Nr.14814/43 geh.(III C 2) v.26.9.43	
11	<u>Ausländer (auch nicht aufgrund freiwilliger Meldung)</u>	a) Portugiesen b) Schweden c) Schweizer d) Spanier e) Türken	D.RdL.u.ObdL. Genst.Gen.u.Qu.2. Abt. Nr.7146/44 geh. (III C 2) v.7.1.44	-
12	<u>Bergbaubetriebe</u>	a) Untertagearbeiter b) Geräteführer im Braunkohlentagebau	-	-
13	<u>Reichsdeutsche Heimkehrer aus Amerika</u>	Alle Heimkehrer, die eine Verpflichtungserklärung (Neutralitätseid) abgegeben haben, auch nicht aufgrund freiwilliger Meldung	-	-



8781A

Anlage 1b zu D.RdL.u.ObdL., Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr.9116/44 geh. (III C 2) v.19.2.44

23

Geheim

Umfang und Begriffsbestimmungen im Bereich des Luftschutzes im Bereich des Landes
für LS-Kräfte, die von der Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak ausgeschlossen sind.

I. Werkluftschutz, Erweiterter Selbstschutz, Luftschutz der Besonderen Verwaltung gem. § 22 I. DVO. z. ISchG.

- 1.) a) die Betriebsführer der Werke,
b) die Dienststellenleiter der Behörden usw.
- 2.) Werkluftschutzleiter und Betriebsluftschutzleiter, denen Führung, Einsatz und Ausbildung der LS-Kräfte in den Betrieben und Dienststellen obliegt.
- 3.) Luftschutzkräfte, die auf Grund des § 9 der I. DVO. z. ISchG. zum Luftschutzdienst herangezogen sind. Die Zahl dieser Kräfte ist in den WLS-Plänen sowie in den Betriebsluftschutzplänen des Erweiterten Selbstschutzes und des Luftschutzes der Besonderen Verwaltung festgesetzt.
- 4.) WLS-Betreuungsorganisation. Die Leiter der WLS-Zentralstelle der Reichsgruppe Industrie, der WLS-Bereichs-, Bezirks- und Ortsstellen sowie die bei Luftangriffen nach Entscheidung der vorgesetzten WLS-Dienststellen unbedingt benötigten Kräfte.

II. Selbstschutz, Luftschutz auf dem Lande.

- 1.) Führer im Selbstschutz:
 - a) Führer der Selbstschutzbereiche. Die Selbstschutzbereiche umfassen mehrere Luftschutzgemeinschaften; die Führer der Selbstschutzbereiche müssen bei Fliegeralarm zur Leistung des Einsatzes zur Verfügung stehen.
 - b) Luftschutzwarte: Die Luftschutzwarte leiten den Einsatz der Luftschutzgemeinschaften, die sich aus Luftschutzkräften eines oder mehrerer Häuser zusammensetzen. Die Luftschutzwarte müssen bei Fliegeralarm zur Verfügung stehen.
 - c) Luftschutzleiter: Die Luftschutzleiter sind die

23a

Land
Führer der Luftschutzgemeinschaften, die sich aus den
Bewohnern mehrerer ländlicher Anwesen zusammensetzen, Die
Aufgaben entsprechen denjenigen der Führer der Selbstschutz-
bereiche (vgl. II, 1a).

2.) Luftschutzkräfte im Selbstschutz und Luftschutz auf dem Lande:

- a) Selbstschutztrupp: Die mit Kleinlöschgeräten ausgerüste-
ten Selbstschutztrupp greifen in tatkräftigem Zusammen-
wirken mit den Selbstschutzkräften der LS-Gemeinschaften
überlagernd innerhalb ihrer Bereiche überall dort ein, wo
zusätzliche Hilfe notwendig ist. Stärke mindestens 4 Mann;
Zahl der Selbstschutztrupp und Stärke im einzelnen be-
stimmt der örtliche LS-Leiter.
- b) Feuerlösch- und Bergungstrupp: Sie entsprechen in An-
passung an ländliche Verhältnisse des Selbstschutztrupp.

3.) Reichsluftschutzbund: Die Präsidenten des RLB, die Führer der
RLB-Gruppen, Gaubezirks- und Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Re-
vier- oder Gemindegruppen und Untergruppen sowie die bei
Luftangriffen nach Entscheidung der vorgesetzten RLB-Dienst-
stelle unbedingt benötigten Amtsträger.

III. Hoheitlicher Luftschutz:

Die "Beauftragten der örtlichen LS-Leiter" auf dem Lande, die
in Ortschaften ohne Polizeiverwalter die Aufgaben der örtli-
chen Luftschutzleiter wahrnehmen. Ihre Freistellung vom Dienst
in der Heimatflakartillerie ist Voraussetzung für den plan-
vollen Einsatz der Luftschutzorganisation auf dem Lande.

II. Selbstschutz, Luftschutz auf dem Lande.

1.) Führer im Selbstschutz:

- a) Führer der Selbstschutzbereiche: Die Selbstschutzberei-
che umfassen mehrere Luftschutzgemeinschaften; die Füh-
rer der Selbstschutzbereiche müssen bei Feuersalarm
zur Leistung des Einsatzes bereit sein.
- b) Luftschutzwart: Die Luftschutzwart führen den Einsatz
der Luftschutzgemeinschaften, die sich aus Luftschutz-
kräften eines oder mehrerer Häuser zusammensetzen. Die
Luftschutzwart müssen bei Feuersalarm zur Verfügung
stehen.
- c) Luftschutzleiter: Die Luftschutzleiter sind die

41877



A b s c h r i f t !

29

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalstab Gen.Qu.2.Abt.

H.Qu., den 19.2.1944

Nr.9116/44 geh. (III C 2)

Geheim

- Bezug : 1.) D.RdL.u.ObdL., Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr.18400/43 (III C 2) vom 1.12.43
2.) D.RdL.u.ObdL., Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr.18450/43 (III C 2) vom 1.12.43

Betr. : Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

Zu den Bestimmungen über die Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak (o.a.Bezugsverfügungen) werden, wie aus der Anlage ersichtlich, alle die nicht militärischen Personengruppen zusammengefaßt, die nach den bisherigen Verfügungen grundsätzlich vom Dienst in der Heimatflak ausgenommen sind.

Die anliegende Übersicht wird laufend ergänzt werden.

Alle bisher herausgegebenen Verfügungen des Ob.d.L. über die Freistellung vom Dienst in der Heimatflak werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.



3781A

1 Anlage la u. lb

Verteiler: (wie Bezugsverfügung 1.)).

I.A.

gez. Aldinger

Mann 8. Jhr

25

Mein Zerknirschungsbuch des Kreisleiters
Kirchlich. der Angehörigen des deut-
schen Meeresministeriums liegt bei
dem St. H. H. vorwiegend bei
Personenkreis (abgeschickte Besuche)
kann vor E. von anerkannt werden,
wenn die Menschen kirchlich
in Berlin einer ähnlichen Zerknirschung
Abigkeit unterworfen sind. Das wäre
festzustellen.

Furtwängler
München 8/2
1892

Abteilung I
I 2 RV - 7112

16
Prag, den 7. Februar 1944

Geheim

An den Chef des Ministeramts
im Hause

Betrifft: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak
Anlage : 4

Gelegentlich einer Rücksprache beim Wehrmachtbevollmächtigten wurde festgestellt, dass die Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak durch einen Erlass des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 1.12.1943, der im Einvernehmen mit dem OKW und der Parteikanzlei ergangen ist (Anlage 1), neu geordnet wurde. Der unmittelbar vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe angeforderte Erlass ist bisher nicht eingegangen. Daraufhin hat der Wehrmachtbevollmächtigte auf mündliche Bitte am 3.2.1944 den betr. Erlass mir zwecks Abschriftnahme übergeben. Entgegen der bisherigen Regelung wird das zu den Heimatflakbatterien einzuberufende Personal von dem zuständigen Hoheitsträger (Kreisleiter) benannt. Gemäss Abs. 4 dieses Erlasses ist der Kreisleiter zwar gehalten vor Benennung von Angehörigen der Behörden die Dienststellenleiter zu hören. Der Kreisleiter ist jedoch an die Stellungnahme des Dienststellenleiters nicht gebunden.

min
Ich bitte um Herbeiführung einer Entscheidung, ob der Erlass, der ohne Beteiligung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren ergangen ist, ohne weiteres im Protektorat hinsichtlich der Behördenangehörigen hingenommen werden kann.

Die ebenfalls beigelegten Erlasse des Reichsministers der Luftfahrt vom 1.12.1943 und 7.1.1944 betreffen die Heranziehung von Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft zu Diensten der Heimatflak, während der weitere Erlaß vom 7.1.1944 generell amtierende Geistliche von dem Heimatflakdienst befreit.

Plu. Walter

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

H. Qu., 7. Januar 1944

Generalkstab Gen. Qu. 2. Abt.

Nr. 18 400/43 geh. (III C 2) 2. Ang.

Geheim

- Bezug: 1) D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr.18 400/43 geh. (III c 2) vom 1.12.1943
2) D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst. Gen.Qu.2.Abt.
Nr. 18 450/43 geh. (III C2) vom 1.12.1943

Betr.: Heranziehung von Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft zum Dienst in der Heimatflak

In Erweiterung o.a. Bezuges 1) wird befohlen :

Zu Abschn. I, Ziff.2.) b) und Abschn. II,Ziff.1) :

Die Namhaftmachung von Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft ist mit o.a. Bezugsverfügung 2) geregelt worden.

Zu Abschn. II,Ziff.7) :

Die Heranziehung von freiwilligen Jugendlichen, die in der gewerblichen Kriegswirtschaft beschäftigt sind, erfolgt nur unter Anwendung der Bezugsverfügung 2) unter Anrechnung auf das Gestellungssoll des jeweiligen Betriebes.

Zu Abschn. III,Ziff.8) :

Für nachträglich in Einzelfällen eintretende Zurückstellungsgründe für Angehörige der gewerblichen Kriegswirtschaft (Fach- und Schlüsselkräfte) sind die Anträge auf Zurückstellung von den Betrieben an die betreuenden Dienststellen (Rüstungskommandos bzw. Aussenstellen der Gauwirtschaftskammern) zu richten, unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Ersatzmannes. Un -

28

mittelbar beim Kreisleiter oder der Wehersatzdienststelle eingehende Zurückstellungsanträge von Betrieben der gewerblichen Kriegswirtschaft sind der betreuenden Dienststelle zur Stellungnahme zuzuleiten.

I.A.
gez. v. Seidel



2781A

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

29
H.Qu., 7. Januar 1944

Generalstab Gen.Qu.2.Abt.

Nr. 7145/44 geh.(III C 2)

Geheim

Bezug : D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr. 18 400/43 geh. vom 1.12.1943

Betr. : Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

Entsprechend o.a. Bezug, Abschn.II, Ziff.3) , werden
vom Dienst in der Heimatflak generell ausgenommen :

Antierende Geistliche.

Bisher ~~angezogene~~ Geistliche sind mit sofortiger Wirkung
freizugeben.

Die Parteikanzlei wird gebeten, die erfassenden SA.-Dienst-
stellen entsprechend anzuweisen.

2781A

I.A.

gez. v. Seidel

Der Chef der Befehlsstelle
Böhmen und Mähren
der Reichsjugendführung

Prag-IV, 3. Januar 1944
Fernruf 093/3437
Kh./Lo.

30

Ministeramt
Dg.: 6. JAN. 1944

Aktenvermerk
=====

für Herrn
Ministerialrat
SS-Standartenführer Dr. Gies,
Ministeramt.

X Geheim. X

Betr.: Heimatflak.

Die Einberufung von Oberschülern für den Einsatz als Luftwaffenhelfer hat sich für die deutsche Jugendarbeit in Böhmen und Mähren als sehr gefährlich erwiesen, da es sich bei den Oberschülern durchweg um Führungskräfte der Hitlerjugend handelt. Der Herr Staatsminister ist mit meinem ihm vorgetragenen Vorschlage einverstanden, an das Luftfahrtministerium heranzutreten und die Aufhebung der Einberufung von Luftwaffen Helfern aus dem Protektorat zu erlangen. Diese Aufhebung habe auch mit dem Reichsjugendführer besprochen und wird vom Reichsjugendführer voll und ganz unterstützt. Der Entwurf eines Schreibens des Herrn Staatsministers an den Herrn Reichsminister für Luftfahrt wird nach Auswertung aller diesbezüglichen Unterlagen eingereicht.

Der Einsatz von Luftwaffen Helfern im Protektorat muss durch die Einberufung von Jugendlichen aus den übrigen Gebieten des Reiches erfolgen.

Einsatz tschech. Jugendlicher:

Die vom Kuratorium vorgenommene Auslese von tschechischen Jugendlichen für den vom Herrn Staatsminister versuchsweise genehmigten Einsatz für eine um Prag aufgestellte Flak-Batterie wird aufgrund der kürzlichen Führer-Anweisung sofort gestoppt. Der Herr Staatsminister ist aber grundsätzlich der Auffassung, dass tschechische Luftwaffenhelfer zur Abwehr ihrer eigenen Heimat herangezogen werden müssten und beabsichtigt, diese Frage mit dem Führer zu besprechen. Bis dahin wird in dieser Angelegenheit vom Kuratorium nichts mehr unternommen.

Kuwig.

Dg.: Obersturmbannführer Fischer
Oberbannführer Schaschek

Termin mit dem Herrn Staatsminister
am 23.12.1943.

Handwritten notes:
f
einmal vor.
gang.
Lo

Handwritten initials:
K
H

c/ 7. 44.

St. M. VII A-55/439

Geheim

G e h e i m !

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalstab Gen. Qu. 2 Abt.
Nr. 18 400/43 geh. (III G 2)

H.Qu. 1.12.1943

- Bezug: 1.) D.R.d.L. u. Ob.d.L. Genst.Gen.Qu.2. Abt.
Nr. 8190/41 g.Kdos. (III E) vom 22.12.1941
2.) OKW Nr.5567/43 geh. AHA/Ag/E (Ia) v.26.7.43
3.) Besprechung des Ob.d.L.Genst.Gen.Qu.2 Abt.
vom 26.10.43

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak.

Im Einvernehmen mit dem OKW und der Parteikanzlei wird in Ergänzung und Abänderung der o.a. Befehle folgendes festgestellt und angeordnet:

1.) Bei der Namhaftmachung und Bereitstellung von Personal für die Heimatflakbatterien ergeben sich laufend dadurch Schwierigkeiten, daß

- a) ungenügende Personalunterlagen benutzt werden,
- b) der Personalsektor für den nebenberuflichen Kriegseinsatz zu gering ist,
- c) bei Freistellungen zu großzügig verfahren wurde.

Hierdurch konnte den notwendigen Forderungen in Bezug auf Personal für die Heimat-Flakbatterien nicht in vollem Umfange entsprochen werden. Es ist daher erforderlich, noch einmal die für die Personalbeschaffung notwendigen Maßnahmen klarzulegen.

2.) Unter Auswertung der bisher aufgetauchten Schwierigkeiten werden den an dem Aufbau der Heimat-Flakbatterien beteiligten Partei- und militärischen Dienststellen folgende Aufgabengebiete, die sie verantwortlich und federführend zu bearbeiten haben, übertragen:

- a) Anforderung von Personal für Heimat-Flakbatterien durch den zuständigen Flakkommandeur mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs bei dem zuständigen Kreisleiter.
- b) Namhaftmachung dieses Personals durch die Kreisleiter nach mündlicher Absprache mit dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt an den anfordernden Flakkommandeur.
- c) Bereitstellung und Heranziehung durch die Wehrrersatz-Dienststellen auf Antrag des Flakkommandeurs.
- d) Einberufung durch die örtlich zuständigen Flakdienststellen.

3.) Es kommt darauf an, daß bei dieser Teilung der Verantwortung und bei den vielen Schwierigkeiten, die sich aus den Wünschen der Betriebe und der einzelnen Betreffenden einerseits, sowie aus den Forderungen der Truppe andererseits ergeben, kein unnötiger Schriftverkehr entsteht und Prestige- bzw. Zuständigkeitsfragen auf jeden Fall in den Hintergrund treten.

32

I.

Anforderung:

- 1.) Die Anforderung von Personal für den Dienst in der Heimatflak ist durch den Flakkommandeur mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs an den örtlich zuständigen Kreisleiter zu richten, und zwar zum 1. jeden Monats für den darauffolgenden Monat.
Eingriffe jeder Art in die Erfassung durch Dienststellen und Einheiten, deren Führer mit geringeren Befugnissen ausgestattet sind, haben zu unterbleiben.
- 2.) Der Anforderung muß ein Befehl der vorgesetzten Flakdienststelle (Flakbrigade, Flakdivision oder Lg.Kdo.) zur Aufstellung von Heimat-Flakbatterien zugrunde liegen.
- 3.) Mit der Anforderung sind dem Kreisleiter folgende Einzelangaben zu machen:
 - a) Stellungsraum
 - b) Anzahl und Art des zum Einsatz vorgesehenen Flakgeräts
 - c) die sich hieraus ergebende Planstellenzahl +)
- 4.) Aus den Feststellungen der örtlichen Verhältnisse, gegebenenfalls unter gemeinsamen Ortsbesichtigungen durch den Kreisleiter und den Flakkommandeur, ist die sich ergebende Kopfzahl + +) festzulegen.
- 5.) Vorbereitende Anforderungen und Namhaftmachungen sowie Personal blockierungen für den Einsatz in Alarm-Flakbatterien sind nicht mehr zulässig.

II.

Namhaftmachung.

- 1.) Der Kreisleiter setzt für die Werbung, Erfassung und Namhaftmachung der Männer, die zum Dienst in der Heimatflak herangezogen werden sollen, die zuständigen Führer der SA als Sachbearbeiter ein. Für den Bedarf an Jungmännern bis zum 18. Lebensjahr bedient sich der Hoheitsträger der örtlichen HJ-Führer als Sachbearbeiter.
Es kommt bei der vorzunehmenden Auswahl darauf an, daß die Namhaftmachung nicht nur nach vorhandenen Karteimitteln, sondern in erster Linie auf Grund von Feststellungen über die augenblicklichen beruflichen, nebenberuflichen, familiären und sonstigen Verhältnisse aufgenommen wird.
Der Kreisleiter stellt die individuelle Behandlung jeder Namhaftmachung sicher. Vor der Namhaftmachung hat eine mündliche Absprache zwischen dem Kreisleiter und dem Wehrbezirkskommandeur bzw. dem
- +) Planstellenzahl: gleich Stärke einer Besetzung nach der K.St.N. einer entsprechend ausgerüsteten Flakbatterie (o).
- ++) Kopfzahl: gleich Planstellenzahl X Zahl der zur Ablösung erforderlichen Bedienungen.

Meldeamtsleiter zu erfolgen. Durch diese Absprache soll erreicht werden, daß nicht Leute namhaft gemacht werden, die in Kürze zur Wehrmacht einberufen werden oder auf Grund einer OKW-Verfügung, der Erfahrungen der Wehrersatzdienststellen oder des den Wehrersatzdienststellen bekannten Tauglichkeitsgrades des Wehrpflichtigen auch für den kurzfristigen Wehrdienst in der Heimatflak nicht verfügbar sind.

- 2.) Allen für den Dienst in der Heimatflak auf Grund der Auswahl der Beauftragten des Kreisleiters vorgesehenen ist vor der Namhaftmachung die bevorstehende Namhaftmachung so rechtzeitig mitzuteilen, daß Freistellungsanträge vor der Übergabe der namentlichen Liste (Personalliste Heimatflak) an den Flakkommandeur durch den Kreisleiter entschieden werden können. Alle Freistellungsanträge sind vor der Namhaftmachung nur an den Kreisleiter zu richten. Jeder andere Instanzenweg bleibt ausgeschlossen.
- 3.) Eine generelle Freistellung geschlossener Personengruppen wird durch Ob.d.L. im Einvernehmen mit der Parteikanzlei festgelegt. Diese Freistellungen werden sowohl den militärischen Dienststellen als auch allen mit der Namhaftmachung beauftragten Dienststellen durch Verfügung bekanntgegeben und sind bindend.
- 4.) Über Einzelfreistellungsanträge vor der Namhaftmachung entscheidet der Kreisleiter, sobald die von ihm für die Auswahl eingesetzten nachgeordneten Stellen eine der Freistellung entgegengesetzte Ansicht vertreten.
Der Kreisleiter hört vor seiner Entscheidung:
 - a) bei Angehörigen von Behörden usw.: den Dienststellenleiter, (bei Angehörigen der Reichsbahn die Reichsbahndirektion)
 - b) bei Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft: den Betriebsführer und das Rüstungskommando, oder die Aussenstellen der Gauwirtschaftskammer.
 - c) in allen übrigen Fällen: einen Personenkreis, den er aus den Führern der Berufsorganisationen, Betriebsleitern usw. selbst bestimmt.
 - d) bei Angehörigen der NSDAP. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie bei den Angehörigen sonstiger kriegswichtiger nebenberuflicher Organisationen hört der Kreisleiter vor seiner Entscheidung außer den beruflichen Vorgesetzten zu a)-c) auch den örtlich zuständigen Hoheitsträger, Gliederungsführer bzw. den entsprechenden sonstigen nebenberuflichen Vorgesetzten.
- 5.) Dem Kreisleiter ist eine gerechte und klare Entscheidung zur Pflicht gemacht, die ohne unbillige Härten den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Notwendigkeit der Verstärkung der aktiven Luftverteidigung entspricht.

34

- 6.) Während der Namhaftmachung ist eine ärztliche Untersuchung nicht vorzunehmen. Da mit Ausfällen bei der Bereitstellung (siehe Abschnitt III) gerechnet werden muß, ist eine der Anforderung des Flakkommandeurs um 20 % höherliegenden Kopffzahl namhaft zu machen.
- 7.) Bei der Namhaftmachung von Jugendlichen ist der "Personalliste Heimatflak" die Freiwilligen-Erklärung jedes Einzelnen beizufügen. Es stehen nur Jugendliche von vollendetem 15. Lebensjahr † an zur Verfügung. Auf Angehörige jüngerer Geburtsjahrgänge darf auch bei freiwilliger Meldung nicht zurückgegriffen werden.
 - †) Der Geburtsjahrgang 1927 wird im Januar 1944 gemustert und ab März in den RAD und anschließend in die Wehrmacht eingestellt.
- 8.) Die Personalliste Heimatflak wird vom Kreisleiter in doppelter Ausfertigung dem Flakkommandeur übersandt.
- 9.) Die Tätigkeit der Hoheitsträger der Partei ist mit der Namhaftmachung abgeschlossen; alles weitere veranlassen die Wehrmachtdienststellen (Ausnahme siehe Abschnitt III Ziffer 8).

III.

Bereitstellung und Heranziehung.

- 1.) Der Flakkommandeur fordert zeitgerecht bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando die Bereitstellung des namhaft gemachten Personals durch Übersendung der "Personalliste Heimatflak" an.
- 2.) Die Namhaftgemachten sind durch die Wehrersatzdienststellen, soweit erforderlich, auf Tauglichkeit für den Einsatz in der Heimatluftverteidigung zu untersuchen bzw. nachzuuntersuchen.
- 3.) Die noch nicht erfaßten Namhaftgemachten sind, soweit sie tauglich für die Heimat-Luftverteidigung befunden wurden, den polizeilichen Meldebehörden zur Erfassung aufzugeben. Sie werden nach erfolgter Erfassung wehrpflichtig und treten in Wehrüberwachung.
- 4.) Die tauglich Befundenen (kv., gvF., gvH., av., soweit sie sich für den Dienst in der Heimatluftverteidigung eignen) werden "bereitgestellt" und erhalten einen "Heranziehungsbefehl". Zeitlich Untaugliche sind zu gegebener Zeit nachzuuntersuchen.
- 5.) Die Wehrbezirkskommandos übersenden eine Liste der "Bereitgestellten" ("Bereitstellungsliste Heimatflak") dem zuständigen Flakkommandeur und dem zuständigen Kreisleiter.
- 6.) Die nichttauglich Befundenen erhalten gem. Muster (Anlage zu OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 5567/43 geh. vom 26.7.43) eine Bescheinigung, daß sie aus gesundheitlichen Gründen zum Dienst in der Heimatluftverteidigung nicht geeignet sind. Ihre Namen sind dem Kreisleiter mitzuteilen, damit eine nochmalige Namhaftmachung vermieden wird.

- 7.) Der Dienst in der Heimatluftverteidigung hat keinen Einfluß auf eine etwaige Einberufung zu langfristigem Wehrdienst.
- 8.) Zurückstellungen nach der Namhaftmachung (siehe Ziff. II, 2.) sind in der Regel nicht mehr zulässig. Stellen "Bereitgestellte" Anträge auf Zurückstellung, so ist vor dem Entscheid der Kreisleiter, wenn es sich bereits um Einberufene handelt, außerdem die Truppe (Flakdtr.) zu hören. Unter Zugrundelegung dieser Stellungnahmen entscheidet der Wehrbezirkskommandeur. Bei Einsprüchen entscheidet endgültig der Wehrrersatzinspekteur.
- 9.) Über die Aufhebung der Bereitstellung entscheidet der Wehrbezirkskommandeur, sofern sie nicht durch Einberufung zu langfristigen Wehrdienst begründet ist, nach Anhören des Kreisleiters.
Bei Verzogenen entscheidet der für den neuen Wohnsitz zuständige Wehrbezirkskommandeur.
- 10.) Bei den Bereitgestellten erhält die V,-Karte auf der Rückseite einen Aufdruck "Heimatflak". Für die nicht erfaßten tauglich Befundenen wird bei der ärztlichen Untersuchung das G-Blatt, nach der Erfassung die übrigen Karteimittel angelegt. Diese Karteimittel werden nach der D 3/10 abgestellt.

IV.

Einberufung.

- 1.) Der Flakkommandeur erläßt nach Eingang der Bereitstellungsliste die notwendigen Anordnungen für die Einberufung der Flakwehrmänner unter Benachrichtigung des Kreisleiters.
- 2.) Die Einberufung erfolgt durch die aufgestellte Heimatflakbatterie.
- 3.) Ausfälle durch Tod, Verwundung, Verzug usw. sind umgehend durch die Truppe unmittelbar dem zuständigen Wehrbezirkskommando mitzuteilen.

Verteilt:

an die Dienststellen des Generalstabes, des RLM., an die beteiligten Kommandobehörden und bis zu den Flakdiv. und Flakbrigaden.

gez.: K o r t e n

D. d. R.

gez. Unterschrift
Oberst i. Genst.

F. d. R.
gez. Unterschrift
Oberstleutnant.

Abschrift

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalstab Gen.Qu.2.Abt.

H.Qu., 1.Dez.1943

36

Geheim

Nr. 18 450/43 geh. (III C 2)

Betr.: Heranziehung, Einsatz und Ausbildung von deutschen Angehörigen der gewerblichen Kriegswirtschaft zum Dienst in der Heimatflak

Zur Verstärkung der aktiven Luftverteidigung, besonders zum Schutz der deutschen Rüstungswerke, werden Heimat-Flakbatterien in verstärkter Masse zum Einsatz gebracht werden. Hierzu können Deutsche aus allen Wirtschaftszweigen neben ihrer beruflichen Tätigkeit herangezogen werden. Auch auf Angehörige der gewerblichen Kriegswirtschaft muss zurückgegriffen werden.

Um sicherzustellen, dass einerseits das Aufbringungssoll für die Heimatflakbatterien erfüllt wird, andererseits jedoch auch die Belange der gewerblichen Kriegswirtschaft entsprechend ihrer Bedeutung für die Fortführung des Krieges berücksichtigt werden, wird im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion für die Heranziehung, die Ausbildung und den Einsatz in der Heimatflak bestimmt :

- 1.) Die Anforderung von Personal für den Dienst in der Heimatflak wird durch den Flakkommandeur mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs an den örtlich zuständigen Kreisleiter gerichtet.
Der Anforderung muss ein Befehl der vorgesetzten Flakdienststelle (Flakbrigade, Flakdivision oder Luftgaukommando) zur Aufstellung von Heimat-Flakbatterien zu Grunde liegen .
- 2.) Der Kreisleiter bestimmt das Aufbringungssoll der gewerblichen Kriegswirtschaft im Einvernehmen mit den betreuenden Dienststellen (Rüstungskommando bzw. Aussenstellen der Gauwirtschaftskammern) .

3.)

- 3.) Die betreuenden Dienststellen bezeichnen ihrerseits unter Berücksichtigung der Fertigungsbelange diejenigen Betriebe, deren Gefolgschaftsmitglieder zur Aufstellung der Heimat-Flakbatterien hinzugezogen werden und unterrichten die Betriebe über die Höhe des auf sie entfallenden Gestellungssolls.
 Hierbei ist den militärischen Erfordernissen weitgehend Rechnung zu tragen. Betriebe, die eine eigene Heimat-Flakbatterie erhalten, haben die Bedienungsmannschaft in der Regel aus den eigenen Reihen zu stellen (siehe auch Ziff. 6.)).
- 4.) Die Betriebsführer haben in Höhe des ihnen auferlegten Gestellungssolls der betreuenden Dienststelle geeignete Kräfte namhaft zu machen zur Weitergabe an den Kreisleiter. Die Betriebe werden hierbei in erster Linie auf die Verwaltungskräfte und Hilfsarbeiter - auf Schlüssel- und Fachkräfte erster in letzter Linie - zurückgreifen.
 Ergben sich bei der Erfüllung des Gestellungssolls besondere Schwierigkeiten, so ist die Entscheidung des Gauleiters durch den Kreisleiter herbeizuführen.
- 5.) Für bereits früher herangezogene Schlüsselkräfte können, soweit aus betrieblichen Gründen notwendig, in einzelnen Fällen durch die Betriebe Ersatzkräfte namhaft gemacht werden. Nach erfolgter Ausbildung dieser Ersatzkräfte sind die bereits zur Heimatflak abgestellten Schlüsselkräfte für die Betriebe wieder freizugeben.
- 6.) Der Einsatz der von der gewerblichen Kriegswirtschaft zur Verfügung gestellten Kräfte, insbesondere der Fach- und Schlüsselkräfte, hat in der Regel im Werk selbst zu erfolgen. Wo aus Einsatzgründen dies nicht möglich ist, ist dafür zu sorgen, dass der An- und Abmarsch zur Batterie keine Einschränkung der Arbeitszeit mit sich bringt. Vorübergehende kurzfristige Aufhebung der Feuerbereitschaft der Heimat-Flakbatterien muss dabei in Kauf genommen werden (z.B. Schichtwechsel) .

- 7.) In den Betrieben, in denen mit Nachtschicht gearbeitet wird, sind im allgemeinen die Geschütze der Heimat-Flakbatterien nicht durch die Frühschicht in der Form des Bereitschafts - dienstes, sondern durch die Nachtschicht zu besetzen. Bei Betrieben ohne Nachtschicht oder mit beschränkter Nachtschicht muss Bereitschaftsdienst durchgeführt werden, jedoch sind dabei Arbeitsausfälle zu vermeiden.
- 8.) Für die Durchführung einer einmaligen Grundausbildung von 14 Tagen ist das herangezogene Personal durch die betreffenden Betriebe freizustellen.

Der Führer der Alarmflakbatterie legt mit dem Betriebsführer fest, welche Werksangehörigen je Ausbildungslehrgang beurlaubt werden. Zu jedem Ausbildungslehrgang sind nicht mehr als 3 % der deutschen Gesamtbelegschaft heranzuziehen. Die laufende Weiterbildung der Flakwehrmänner hat ausschliesslich während des Bereitschaftsdienstes oder in der sonstigen arbeitsfreien Zeit zu erfolgen, sodass durch diese Ausbildung die Arbeitszeit nicht eingeschränkt wird.

In enger Zusammenarbeit der aufstellenden Luftwaffendienststellen mit den Betriebsführern müssen die immer vorhandenen Schwierigkeiten überwunden und durch den guten Willen aller beteiligten örtlichen Dienststellen und Behörden überbrückt werden, dass sowohl die aktive Luftverteidigung in dem unbedingt erforderlichen grossen Umfange sichergestellt als auch eine Beeinträchtigung der Produktion verhindert wird.

I.A.
 gez. K o r t e n
 F.d.R.
 gez. A l d i n g e r
 Oberst i.Genst.

Wehrmachtbevollmächtigter beim
Reichsprotector und Befehlshaber im
Wehrkreis Böhmen und Mähren.
Gruppe Ib Nr.: 3233/43 off.

Prag, den 17. Nov. 1943.

39

Betr.: Heranziehung zum Heimatflakdienst von Angehörigen des
Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren.

An die

Wehrersatzinspektion Prag
mit 2 NA für WBK Prag u. Brünn

P r a g .

Vor Heranziehung zum Heimatflakdienst von Angehörigen
des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren ist
beim Ministerium anzufragen, ob der für die Einberufung Vorge-
sehene abkömmlich ist, anderenfalls macht das Ministerium einen
Ersatzmann namhaft, der dem gleichen Personenkreis angehört.

Diese Regelung bezieht sich nur auf das Deutsche Staats-
ministerium für Böhmen und Mähren (vergl. Erlass über die Gliede-
rung des Deutschen Staatsministeriums usw. Verordnungsblatt des
Deutschen Staatsministeriums Nr. 27 vom 4.11.43).

33811

gez. S c h a a l

Prag

VII A-5³/43

St.M. VII A - 5⁷ a/43.

40
Prag, den 2. Oktober 1944.

Vermerk:

Der angeschlossene Vorgang kann als erledigt zu den Akten
genommen werden.



✓ - ✓

00000

41

Wehrmachtbevollmächtigter
beim Reichsprotector
und
Befehlshaber
im Wehrkreis Böhmen und Mähren

Prag, den 16. Juni 1944
XIX, Platz der Wehrmacht 5
Rufnummer 76841

Ministeramt
Eing: 19. JUNI 1944

Der Chef des Generalstabes

Betr.: Nachtruhe der zur Heimatflak eingezogenen öffentlichen Bediensteten.

Bezug: Dort.Schr. St.M. VII A - 57/44 vom 12.6.44.

An den
Persönlichen Referenten des
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren,
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s ,

P r a g .

Der Flak-Untergruppen-Kommandeur Prag hat die sofortige Abstellung der mir mitgeteilten Mißstände bei der Heimat-Flak-Batterie 8/XVII veranlaßt und wird durch entsprechende Aufsicht dafür sorgen, daß die Angehörigen der Flak-Batterie in Zukunft genügend Nachtruhe erhalten. Meines Erachtens wäre es richtiger gewesen, wenn die betreffenden Angehörigen der Flak-Batterie sich unmittelbar an ihren Batterie-Chef oder an den Kommandeur der Flak-Untergruppe gewandt und um Abstellung gebeten hätten.

Heil Hitler !

[Handwritten signature in blue ink]
Generalmajor.

St. M. VII A-57a/44

92

Besprechung beim Deutschen Staatsminister am 14. Juni 1944

- 8.) Der Obergruppenführer hat mich beauftragt, mit dem Flak-Kommandeur in Prag Verbindung aufzunehmen, um die aus verschiedenen Kreisen vorgebrachten zahlreichen Beschwerden über die Zustände in den Unterkünften der Heimatflak in Prag abzustellen.

An den
Chef des Ministeramtes
-Herrn Min-Rat, 4-Standartenführer

Dr. G i e s -

1. au.

Gies

VI 4-5-1/43

12. Juni 1944.

St.M. VII A - 57/44.

ns fürnschrift an
W-Operatormannführer Jacobi

43

Nachtruhe der zur Heimatflak eingezogenen öffentlichen Bediensteten.

Ohne.

12. VI. 1944

1.) An den
Chef des Stabes,
Herrn Generalmajor Dr. Ziervogel,
Prag XIX,
Platz der Wehrmacht 5.



Aus den Kreisen der zur Heimatflak eingezogenen öffentlichen Bediensteten wird übereinstimmend darüber geklagt, daß sie in der Einsatzdekade durchweg zu keiner Nachtruhe kämen. Dies läge - nach der hier vorliegenden Darstellung - weniger an den Notwendigkeiten des Dienstbetriebes als vielmehr an der mangelnden Aufsicht, die es nicht zu verhindern wisse, daß die Nachtruhe durch Zechereien und Kartenspielerien gestört würde. Der Herr Staatsminister hat den dringenden Wunsch, daß der Angelegenheit nachgegangen und, falls sich die Richtigkeit der Meldung bestätigt, für sofortige Abhilfe Sorge getragen würde. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

Heil Hitler !

Ministerialrat.

Geheim

*Verh. Weasmin mit
Liggen in Weasmin*

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalstab Gen.Qu.2.Abt.

H. Q., den 19.2.1944

Nr. 9116/44 geh. (III C 2)

12 200 569

Deutsches Staatsministerium für Bayern und Sachsen	
Eing. <i>8.3.</i>	Fin.
Ug. Nr. <i>6063</i>	
Weiter an <i>T 2 RT</i>	
<i>627 Subaunis</i>	

- Bezug:** 1.) D.R.d.L.u.Ob.d.L., Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr. 18400/43 (III C 2) vom 1.12.43
- 2.) D.R.d.L.u.Ob.d.L., Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr. 18450/43 (III C 2) vom 1.12.43

*Prinzipiell dem Herrn Genst
unterlegen
19.2.44*

Betr.: Heranziehung zum Dienst in der Heimatflak

Zu den Bestimmungen über die Heranziehung zum Dienst
in der Heimatflak (o.a. Bezugsverfügungen) werden, wie aus der
Anlage ersichtlich, alle die nicht militärischen Personen-
gruppen zusammengefaßt, die nach den bisherigen Verfügungen
grundsätzlich vom Dienst in der Heimatflak ausgenommen sind.

Die anliegende Übersicht wird laufend ergänzt werden.

Alle bisher herausgegebenen Verfügungen des Ob.d.L.
über die Freistellung vom Dienst in der Heimatflak werden
mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

1 Anlage

Verteiler: (wie Bezugsverfügung 1.))

I. A.
gez. Aldinger

R. d. R.
Reibdin.
Hauptmann

98/44

VII 4-58/43g

Geheim

Anlage 18 zu D.R.d.L.u.Ob.d.L., Genst.Gen.Qu.2.Abt.
Nr. 9116/44 geh. (III C 2) v.19.2.44

Umfang und Begriffsbestimmungen
für LS.-Kräfte, die von der Heranziehung zum Dienst
in der Heimatflak ausgeschlossen sind.

I. Werkluftschutz, Erweiterter Selbstschutz, Luftschutz der Besonderen Verwaltungen gem. § 22 I.DVO.z.LSchG.

- 1.) a) die Betriebsführer der Werke,
b) die Dienststellenleiter der Behörden usw.
mit Rücksicht auf die ihnen übertragenen kriegswichtigen Aufgaben.
- 2.) Werkluftschutzleiter und Betriebsluftschutzleiter, denen Führung, Einsatz und Ausbildung der LS-Kräfte in den Betrieben und Dienststellen obliegt.
- 3.) Luftschutzkräfte, die auf Grund des § 9 der I.DVO.z.LSchG. zum Luftschutzdienst herangezogen sind. Die Zahl dieser Kräfte ist in den WLS-Plänen sowie in den Betriebsluftschutzplänen des Erweiterten Selbstschutzes und des Luftschutzes der Besonderen Verwaltungen festgesetzt.
- 4.) WLS-Betreuungsorganisation. Die Leiter der WLS-Zentralstelle der Reichsgruppe Industrie, der WLS-Bereichs-Bezirks- und Ortsstellen sowie die bei Luftangriffen nach Entscheidung der vorgesetzten WLS-Dienststellen unbedingt benötigten Kräfte.

II. Selbstschutz, Luftschutz auf dem Lande.

- 1.) Führer im Selbstschutz:
 - a) Führer der Selbstschutzbereiche. Die Selbstschutzbereiche umfassen mehrere Luftschutzgemeinschaften; die Führer der Selbstschutzbereiche müssen bei Fliegeralarm zur Leitung des Einsatzes zur Verfügung stehen.

- b) Luftschutzwarte: Die Luftschutzwarte leiten den Einsatz der Luftschutzgemeinschaften, die sich aus Luftschutzkräften eines oder mehrerer Häuser zusammensetzen. Die Luftschutzwarte müssen bei Fliegeralarm zur Verfügung stehen.
- c) Landluftschutzleiter: Die Landluftschutzleiter sind die Führer der Landluftschutzgemeinschaften, die sich aus den Bewohnern mehrerer ländlicher Anwesen zusammensetzen. Die Aufgaben entsprechen denjenigen der Führer der Selbstschutzbereiche (vgl. II, 1 a).
- 2.) Luftschutzkräfte im Selbstschutz und Luftschutz auf dem Lande:
- a) Selbstschutztruppe: Die mit Kleinlöschgeräten ausgerüsteten Selbstschutztruppe greifen in tatkräftigem Zusammenwirken mit den Selbstschutzkräften der LS-Gemeinschaften überlagernd innerhalb ihrer Bereiche überall dort ein, wo zusätzliche Hilfe notwendig ist. Stärke mindestens 4 Mann; Zahl der Selbstschutztruppe und Stärke im einzelnen bestimmt der örtliche LS-Leiter.
- b) Feuerlösch- und Bergungstruppe: Sie entsprechen in Anpassung an ländliche Verhältnisse den Selbstschutztruppe.
- 3.) Reichsluftschutzbund: Die Präsidenten des RLB, die Führer der RLB-Gruppen, Gaubezirks- und Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Revier- oder Gemeindegruppen und Untergruppen sowie die bei Luftangriffen nach Entscheidung der vorgesetzten RLB-Dienststelle unbedingt benötigten Amtsträger.

III. Hoheitlicher Luftschutz:

Die "Beauftragten der örtlichen LS-Leiter" auf dem Lande, die in Ortschaften ohne Polizeiverwalter die Aufgaben der örtlichen Luftschutzleiter wahrnehmen. Ihre Freistellung vom Dienst in der Heimatflakartillerie ist Voraussetzung für den planvollen Einsatz der Luftschutzorganisation auf dem Lande.

Anlage 1a zu D.R.d.L.u.Ob.d.L., Genst.Gen.Qu. 2.Abt.
 Nr. 9116/44 geh. (III C 2) v.19.2.44

Ü b e r s i c h t

Über grundsätzliche Ausnahmegestimmungen
 vom Dienst in der Heimatflak

Lfl. Nr.	Personalgruppe	Umfang der Freistellung	bisherige Ver- fügung d.Ob.d.L.	Begriffs- bestimmungen
1	<u>Wehrunwürdige und sonstige Personen, die nach dem Wehrgesetz u. seinen Durchführungsbestimmungen nicht zum Dienst herangezogen werden dürfen.</u>	-	I.Dv.400/27 (Sammelband)	-
2	<u>Wehrdienstuntaugliche und Ausgestufterte</u>	-	D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst.Gen.Qu. 2. Abt.Nr.16550/43 geh.(III C 2) vom 12.11.43	-
3	<u>Luftschutz</u>	a) Alle im Luftschutzwarndienst, im Werkluftschutz im erweiterten Selbstschutz u. im Luftschutz der Besonderen Verwaltungen eingesetzten Männer, b) die Führer der Landluftschutzgemeinschaften, c) die Führer im Selbstschutz u. die Angehörigen der Selbstschutztrupps (ohne Ersatzmänner), d) die eingesetzten Amtsträger des Reichsluftschutzbundes u. der Werkluftschutzbetreuungsorganisation. e) die Beauftragten der örtlichen LS-Leiter (Hoheitlicher Luftschutz).	D.R.d.L. u. Ob.d.L., Genst. Gen.Qu.2.Abt. Nr.10918/43 geh.(III C 2) v.11.6.43	siehe Anlage 1b

Ifd. Nr.	Personalgruppe	Umfang der Freistellung	bisherige Verfügung d.Ob.d.L.	Begriffsbestimmungen
4	<u>Reichspost</u>	a) Die im Fernmeldedienst beschäftigten Personen, b) Das im Postfachdienst (einschl. Kraftfahrdienst) eingesetzte Personal	D.R.d.L.u. Ob.d.L., Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 12188/43 geh. (III C 2) v. 27.7.43	Das unter b) genannte Personal jedoch nur in dem im Einvernehmen mit den zuständigen Oberpostdirektionen vom Gauleiter genehmigten Umfang
5	<u>Reichsbahn</u>	a) Betriebsdienst b) Bahnunterhaltung- u. Sicherungsdienst c) Betriebsmaschinen- dienst d) Lokomotiv- u. Fahr- dienst e) Zugbegleitdienst		Unter a) bis e) auch fallen die Spitzenkräfte im Innendienst
6	<u>Deutsches Rotes Kreuz</u>	Personal, das <u>nachweislich während eines Fliegeralarms zum Einsatz zur Verfügung stehen muß.</u>	D.R.d.L.u. Ob.d.L. Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 8433/43 geh. (III C 2) v. 15.10.43	
7	<u>Apotheker</u>	Apotheker und ihre Hilfskräfte	D.R.d.L.u. Ob.d.L. Genst. Gen. Qu. 2. Abt. Nr. 12868/43 geh. (III C 2) vom 14.8.43	

69

Lfd. Nr.	Personalgruppe	Umfang der Freistellung	bisherige Verfügung d.Ob.d.L.	Begriffsbestimmungen
8	Ärzte	alle ohne Ausnahme	D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst. Gen.Qu.2. Abt.Nr.18087/43 geh. (I Wehr 2) V A I v.13.3.43	-
9	<u>Amtierende Geistliche</u>	alle ohne Ausnahme	D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst.Gen.Qu.2. Abt.Nr.7145/44 geh.(III C 2) v. 7.1.44	-
10	<u>Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren</u>	alle ohne Ausnahme	D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst.Gen.Qu.2. Abt.Nr.14814/43 geh.(III C 2) v. 26.9.43	-
11	<u>Ausländer</u> (auch nicht aufgrund freiwilliger Meldung)	a)Portugiesen b)Schweden c)Schweizer d)Spanier e)Türken	D.R.d.L.u.Ob.d.L. Genst.Gen.Qu.2. Abt. Nr.7146/44 geh. (III C 2) v.7.1.44	-
12	<u>Bergbaubetriebe</u>	a)Untertagearbeiter b)Geräteführer im Braunkohlentagebau	-	-

Wehrmachtbevollmächtigter
beim Reichsprotector
und
Befehlshaber
im Wehrkreis Böhmen und Mähren

Prag, den 10. März
XIX, Platz der Wehrmacht 5
Rufnummer 76841

50
1943

Abt. Ia U Nr. 462 / 43 Az. 63 h/U

Betr.: Gebäude Hauptzollamt Ung.Hradisch.

Büro des Reichsprotectors
bei der Wehrmacht
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 12. MRZ. 1943

An den
Höheren SS und Polizeiführer
Herrn Staatssekretär K.H. Frank

Prag.
=====

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Die starke Auffüllung der Truppenteile in Ung.Hradisch mit Genesenden und Rekruten erforderte die Beschaffung zusätzlichen Unterkunftsraumes. Im Zuge dieser Maßnahme wurde auch die Notwendigkeit erwogen, das Gebäude des Hauptzollamtes wieder für militärische Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Das Gebäude ist Eigentum der Wehrmacht und an den Oberfinanzpräsidenten Prag vermietet.

Ich werde, solange es irgend möglich ist, der Zollverwaltung dieses Gebäude zur Benutzung überlassen. Zur Behebung der gegenwärtig vorliegenden Schwierigkeiten habe ich inzwischen eine andere Lösung gefunden.

Heil Hitler!

Ihr

Brenner

974/13

S. a. d. / 784

S. 44.

St. G. VII A - 8 / 43

ABTEILUNG I 1

Nr. I 1 a - Hb.0187/43.

51
Prag, den 11. September 1943.

Empf. am.

14. IX. 1943

An das
Ministeramt.

Betrifft: Frauenheim Prag - Smichow.

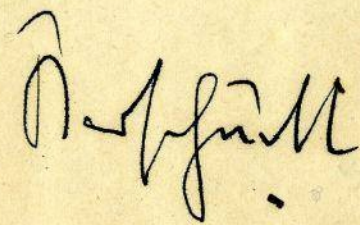
Bezug : St.M. VII A - 13 a /43 - Schreiben vom 3.ds.Mts.

Es ist in der Zwischenzeit gelungen zumutbare Unterkünfte bereitzustellen. Die Angelegenheit kann somit als erledigt betrachtet werden.

FII

1
3. d. d.

1
70/10.43.



St. M. VII A - 13 b /43

2

- 6. IX. 1943
M

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Karschuck.

In Sachen Inanspruchnahme des Smichower Frauenheimes
beziehe ich mich auf die dort. Zuschrift vom 29.6.d.Js.
- Zeichen Nr. I l a - Hb. 0198/43 und bitte um eine ab-
schließende Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.



10188

2.) Wv. am 3.10.1943 bei dem Unterzeichner.

10

ABTEILUNG I 1

Nr. I 1 a - Hb. 0198/43.

53
Prag, den 29. Juni 1943

Büro des Staatsekretärs
beim Reichsaussenamt
in Böhmen

Eing.: -2. JULI 1943

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s .

Betrifft: Frauenheim Prag - Smichow

Bezug : Schreiben vom 7. ds. Mts. - Nr. St. S. VII A - 13/43 - .

Die Räumung des in Rede stehenden Gebäudes wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Ersatzraum wurde von dem Wehrmachtswohnungsamt im Benehmen mit dem Oberfinanzpräsidenten zur Verfügung gestellt. Soweit es sich hierbei um ausgesprochene Notunterkünfte (mehrbettige Zimmer) handelt, sind die beteiligten Wohnungsfürsorgestellen bemüht, Abhilfe zu schaffen.

*Einige Organe
10 5/8. 43.*

Barfuss

VII A - 13 a / 43

Prag, den 7. Juni 1943.

59

el
- 7. VI. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Karschuck.

In Sachen Inanspruchnahme des Smichower Frauenheimes be-
ziehe ich mich auf die dort. Zuschrift vom 2.4.d.Js. -
Zeichen Z.Pers. I und bitte um eine baldgefällige Mittei-
lung über den Stand der Angelegenheit.


08188

2.) Wv. am 7.^S 1943 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 7. 8. 43

h

Prag, den 2. April 1943

57

Durch den Staatssekretärs
 Leon Fiedler direktor
 in der Verwaltung
 - 2. APR. 1943

Leppner m. Jantsch
R/9

4-Obersturmbannführer

Ministerialrat Dr. G i e s

Zu Ihrer Unterrichtung für den Vortrag des
 Generalintendanten Jansch beim Gruppenführer teile ich Ihnen fol-
 gendes mit:

Der Wehrmachtbevollmächtigte hat mit Schreiben vom 23. März 43 zur
 Bereitstellung von weiteren 1400 Lazarettbetten um die Freigabe des
 Frauenheimes Prag XVI-Smichov, Stursastr. 253, gebeten und auf fol-
 gende Vorzüge dieses Gebäudes hingewiesen:

1. günstige Lage zum Bahnhof Smichow und günstige Strassenbahn-
verbindung
2. Fahrstühle für die Verwundeten und Kranken
3. Umbaumöglichkeit des Wintergartens in einen Operationsraum
4. Erweiterungsmöglichkeit bis zu 2000 Betten

Auf Grund dieser Anforderung hat der Hauptabteilungsleiter I als
 Leiter des Reichsverteidigungsreferats zu einer Besprechung am Mitt-
 woch, dem 31.v.Mts. gebeten, an der/auch/neben Herran der Wehrmacht
 //der Generalinspekteur der Verwaltung, Herr Generalmajor Reinefarth,
 teilnahm. Wie mir Regierungsrat Dr. Reichmann, der gleichfalls an
 dieser Besprechung teilgenommen hat, mitteilte, ist in dieser Bespre-
 chung der Wehrmacht der Neubau des Frauenheimes zugesagt worden. Ob
 diese Zusage von der Zustimmung des Herrn Staatssekretärs abhängig
 gemacht worden ist, konnte mir Regierungsrat Dr. Reichmann nicht sa-
 gen. (Oberregierungsrat Reischauer und Regierungsrat Arndts sind heute
 dienstlich abwesend).

./.

St. G. VII A-13/43

55a

Ich habe am 24. März dem Reichsverteidigungsreferat als Gegenvorschlag empfohlen, das Elisabethinnen-Kloster in Prag II, Am Hamenau, das auch im 1. Weltkrieg als Lazarett diente, in Anspruch zu nehmen, ebenso hatte ich die Beschlagnehmung des Klosters Strahow vorgeschlagen.

Ich bin selbstverständlich der Ansicht, dass im Interesse der Verwundeten alles getan werden muss. Nur stehe ich auf dem Standpunkt, dass, falls andere geeignete Objekte zur Verfügung stehen, man zuerst, ehe man das Frauenheim, in dem ca. 800 deutsche weibliche Berufstätige (z.B. Behördenbedienstete, Studentinnen, Angestellte aus Privatbetrieben usw.), u.a. 100 weibliche Angestellte unserer Behörde untergebracht sind, diese nehmen sollte. Ich habe bereits früher als Personalreferent und jetzt als Leiter der Zentral- und Personalverwaltung den Grundsatz vertreten, dass wir uns über den Dienst hinaus um das Wohl und Wehe besonders unserer weiblichen Angestellten zu kümmern haben, um Zustände zu vermeiden, wie sie in anderen Gebieten, in denen deutsche weibliche Angestellte, losgelöst von ihrer Familie, eingesetzt sind, vorkommen.

Ich halte es auch für meine Pflicht, die finanzielle Auswirkung bei einer Räumung des Frauenheimes zur Sprache zu bringen. Unsere Angestellten bezahlen für die Zimmer im Frauenheim 25.- bis 35.- RM und haben die Möglichkeit, ihre Mahlzeiten selbst herzustellen. Bei einer Unterbringung in deutschen Privathaushalten würden erhebliche Mehrkosten entstehen. Für ein möbliertes Zimmer sind nach meinen Erfahrungen in Prag mindestens 60.- RM zu zahlen, wobei die Möglichkeit der eigenen Zubereitung von Speisen wegfällt. Garconnieren, in denen die Zubereitung von Speisen besteht, sind noch erheblich teurer, abgesehen davon, dass Garconnieren kaum zu beschaffen sind. Wir beschäftigen bei der Behörde verhältnismässig viele junge weibliche Angestellte, die, selbst wenn sie in die Verg.Gr. VII TO.A eingestuft sind, RM 160.- bis RM 170.- an Bezügen ausgezahlt erhalten. Schon jetzt klagen die Angestellten ständig über die teuren Lebensverhältnisse in Prag. Wenn nun noch die Ausgaben für Zimmermiete um mehr als das Doppelte steigen, so geraten m.E. diese Angestellten in eine erhebliche wirtschaftliche Notlage.




88488

56

Falls keines der von mir vorgeschlagenen Ausweichobjekte für die Unterbringung eines Lazarets in Betracht kommt, schlage ich vor, dass Alexander-Kolleg in Prag XVIII für die Unterbringung der weiblichen Angestellten in Anspruch zu nehmen. Das Alexander-Kolleg ist ein Garconnierenhaus, das jetzt vom Arbeitsgau des RAD belegt ist. Allerdings soll dem Vernehmen nach das Gebäude nicht völlig ausgenützt sein. Soweit nicht eine wesentliche Zusammenlegung der Büroräume des RAD in einem Trakt des Gebäudes möglich ist, rege ich an, die Kanzleiräume in den Mitteltrakt der Burg zu verlegen.

Zum Schluss darf ich noch darauf hinweisen, dass mir der Abteilungsleiter IX, Abteilungspräsident Müller, erklärt hat, dass er in Erfahrung gebracht hat, dass in dem Frauenheim nur ein Genesungsheim untergebracht werden soll. Die Unterbringung eines Genesungsheimes dürfte aber auch ohne besondere Schwierigkeiten ausserhalb Frags (etwa in einem Schloss) möglich sein.

Für den dienstlich abwesenden
Oberregierungsrat Karschuck



Regierungsrat

57

Frau Schartel, die Zellenleiterin des Frauenheimes, läßt Ihnen folgendes ausrichten:

Herr Oberst Heinemann vom WB hat der Direktorin des Frauenheimes gegenüber erklärt, daß die Heranziehung des alten und neuen Frauenheimes zu Lazarettzwecken jetzt perfekt sei, nur würde die Frage der Aussiedlung der 1200 Frauen noch offen stehen. Frau Schartel machte darauf aufmerksam, daß es unmöglich sei, von heute auf morgen für die 1200 Frauen Wohnungen finden zu können. Frau Schartel nimmt an, daß diese Angelegenheit für Sie von Interesse sein wird, da der größte Teil der Angestellten im Amte des Reichsprotektors im Frauenheim wohnt.

~~non.~~

Prag, den 23. März 1943.

dem Reichsprot.

#

Wortmap

23/3

*H. Klein.
23/3*

Prag, den 4. September 1944.

Geheim

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Hofmann.

Zu dem Ihnen zugeleiteten Vorgang, das Frauenheim in Smichov betreffend, gehört noch die nachstehende soeben eingetroffene Meldung: "In den letzten Wochen sei stark aufgefallen, daß in allen deutschen Dienststellen, in Sammelpunkten des Zusammentreffens der deutschen Bevölkerung, in deutschen Unterkunftshäusern usw. als Bedienungspersonal oder unter sonstigen Vorwänden zuverlässige Tschechen eingebaut würden. Sogar das Frauenheim, das nur für die Unterkunft deutscher Frauen bestimmt sei, werde seit einigen Wochen in einem ganzen Stockwerk von illegal wohnenden tschechischen Frauen und Männern belegt. Es handele sich dabei angeblich um Bedienungspersonal des Restaurants, das im gleichen Hause untergebracht wäre, das aber in dieser Zahl früher nicht in Erscheinung getreten sei. Der Einsatz der Bedienung erfolge durch das Kuratorium. Die deutsche Verwaltung des Frauenheimes werde vollkommen übergeben, da der deutsche Sachbearbeiter des Kuratoriums, ein gewisser Pilz, sich den Tschechen gegenüber nicht durchsetzen könne oder wolle. Pilz sei ständiger Gast des Restaurateurs".

2.) Wv. am 4. 10. 1944 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 4. 10. 44

Sachverständigenfrage!

6/10.44